



Protokollauszug vom

11.01.2023

Departement Bau / Vermessungsamt:

Anhang 1 zur Verordnung über die Verrechnung von Leistungen des Vermessungsamtes;
Anpassung 2023

IDG-Status: teilweise öffentlich

SR.22.20-2

Der Stadtrat hat beschlossen:

1. Der Anhang 1 zur Verordnung über die Verrechnung von Leistungen des Vermessungsamtes (7.3-3-A1) gemäss Beilage 1 wird genehmigt und rückwirkend auf den 1. Januar 2023 in Kraft gesetzt. Der bisherige Anhang 1 wird auf diesen Zeitpunkt ausser Kraft gesetzt.
2. Die Stadtkanzlei wird beauftragt, den Anhang 1 mit Rechtsmittelbelehrung zu publizieren.
3. Das Vermessungsamt wird beauftragt, den Anhang 1 in Form einer Preisliste auf dem Internet zu publizieren.
4. Die Stadtkanzlei wird beauftragt, den Anhang 1 in die externe Erlasssammlung (WES) aufzunehmen resp. mit dem bisherigen auszuwechseln.
5. Dieser Beschluss wird mit der Publikation gemäss Ziffer 2 veröffentlicht.
6. Mitteilung an: Departement Finanzen, Finanzamt; Departement Bau, Vermessungsamt (Auftrag gemäss Ziffer 3); Stadtkanzlei (Auftrag gemäss Ziffer 2 und 4); Finanzkontrolle.

Vor dem Stadtrat

Der Stadtschreiber:

A. Simon

Begründung:

1. Ausgangslage

Mit SR.20.637-1 vom 30.9.2020 genehmigte der Stadtrat die Verordnung über die Verrechnung von Leistungen des Vermessungsamtes inkl. Anhang 1. Verordnung und Anhang 1 sind rechtskräftig und per 1. Dezember 2020 in Kraft getreten.

Gemäss Art. 3 dieser Verordnung legt der Stadtrat die Gebührenansätze jährlich fest. Mit SR.22.20-1 vom 12.1.2021 wurden die Ansätze für das Jahr 2022 festgelegt. Mit dem vorliegenden Antrag werden die Ansätze für das Jahr 2023 festgelegt.

2. Gebührentabelle und Publikation der Gebühren

Aus der untenstehenden Zusammenstellung sind die Veränderungen der Gebühren ersichtlich. Die neuen Gebühren werden durch die Stadtkanzlei publiziert. Das Vermessungsamt ist dann für die geeignete Veröffentlichung aller massgebenden von Bund, Kanton und Stadt festgelegten Gebühren auf dem Internet zuständig.

2.1 Stundenansätze für Arbeiten nach Zeitaufwand

Gestützt auf die vom kantonalen Amt für Raumentwicklung festgelegten maximalen Stundenansätze für Arbeiten in der Amtlichen Vermessung erhöhen sich Stundenansätze leicht:

Artikel-nummer	Bezeichnung	Einheit	Einheitspreis bisher	Einheitspreis 2023
	==== Arbeit nach Zeitaufwand ====			
F521A	Arbeit Kat. A	Std	240.00	242.00
F521B	Arbeit Kat. B	Std	188.00	189.00
F521C	Arbeit Kat. C	Std	162.00	163.00
F521D	Arbeit Kat. D	Std	137.00	138.00
F521E	Arbeit Kat. E	Std	115.00	115.00
F521F	Arbeit Kat. F	Std	104.00	105.00
F521G	Arbeit Kat. G	Std	100.00	101.00
F521G12	Arbeit Kat. G 1/2	Std	50.00	50.50
F521G34	Arbeit Kat. G 3/4	Std	75.00	75.75
F525	Zeitmitteltarif pro Stunde (Anforderungsfaktor 0.60 - 1.15)	Fr.	165.00	166.00
F526	Bestandsaufnahmen im Auftrag der Stadt	Fr.	120.00	120.00
F527	Überwachungsmessungen im Auftrag der Stadt	Fr	-	125.00
F530	=== Zuschläge auf Arbeit nach Zeitaufwand ===			
F531C	Nachtarbeit Kat. C	Std	81.00	81.50
F531D	Nachtarbeit Kat. D	Std	68.50	69.00
F531E	Nachtarbeit Kat. E	Std	57.50	57.50
F531F	Nachtarbeit Kat. F	Std	52.00	52.50
F531G	Nachtarbeit Kat. G	Std	50.00	50.50

F531G12	Nachtarbeit Kat. G 1/2	Std	25.00	25.25
F531G34	Nachtarbeit Kat. G 3/4	Std	37.50	37.90
F532C	Überzeit Kat. C	Std	40.50	40.75
F532D	Überzeit Kat. D	Std	34.25	34.50
F532E	Überzeit Kat. E	Std	28.75	28.75
F532F	Überzeit Kat. F	Std	26.00	26.25
F532G	Überzeit Kat. G	Std	25.00	25.25
F532G12	Überzeit Kategorie G 1/2	Std	12.50	12.65
F532G34	Überzeit Kategorie G 3/4	Std	18.75	18.95

2.2 Material- und Akkordpreise

Den Anwendungsfaktor für die Honorarordnung HO33 hat der Kanton auf 1.23 belassen. Die Einkaufspreise erfuhren keine signifikante Erhöhung, weshalb die Material- und Akkordpreise lediglich geringfügig ändern.

Artikel-nummer	Bezeichnung	Einheit	Einheitspreis bisher	Einheitspreis 2022
	DIVERSES			
F412	Hallwag-Stadtplan 1:10000 (90x128 cm) laminiert		130.00	-
F413	Hallwag-Stadtplan 1:8500 (120x170 cm) laminiert		225.00	-
	MONTAGE			
HNR71	Montage Hausnummer	Stk	67.50	69.00
HNR72	Montage Hinweistafel	Stk	67.50	69.00
	MATERIAL			
MAT18	Gusschacht Camponovo mit Material für Steinsatz (ohne Stein, Stein wird separat in Rechnung gestellt)	Stk	311.20	311.20
MAT19	Gusschacht Camponovo mit Material für Bolzensatz (ohne Bolzen, Bolzen wird separat in Rechnung gestellt)	Stk	336.65	336.65
MAT20	Gusschacht Camponovo (nur Schacht)	Stk	280.30	280.30
MAT24	Wandbolzen Kunststoff weiss M8	Stk	2.80	2.80
MAT25	Messbolzen Leica-Steckzapfen M8	Stk	6.45	9.30
MAT27	Messingbolzen ohne Schrift	Stk	11.20	-
MAT27	Messingdübel M8	Stk	-	1.35
MAT29	Markierspray Dose	Stk	10.65	10.90
MAT30	Reflexzielmarke mit Kipphalter	Stk	57.60	30.25
MAT32	Höhenbolzen mit Messingdübel M8	Stk	4.50	5.20

3. Kommunikation

Es ist keine Medienmitteilung vorgesehen. Der Leiter des Vermessungsamtes steht für Rückfragen von Medien im Rahmen der amtlichen Publikation zur Verfügung.

4. Veröffentlichung

Beschluss und Begründung werden mit der Publikation der Verordnung inklusive Anhang 1 veröffentlicht.

Beilagen (öffentlich):

- 1 Anhang 1 (Lexwork)
- 2 Verordnung über die Verrechnung von Leistungen des Vermessungsamtes